

--

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung konkreter Regelungen für die Gewährung von Marktprämien für das Jahr 2026 und 2027

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Umwelt

Unternehmen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Aufbringung der nicht durch Markterlöse gedeckten Mehraufwendungen der Abwicklungsstelle für das EAG-Ökostromfördersystem erfolgt im Wesentlichen über die Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 EAG und den Erneuerbaren-Förderbeitrag gemäß § 75 EAG. Nur für das Kalenderjahr 2024 wurden die notwendigen Mittel für das Ökostromfördersystem betreffend ÖSG 2012 und EAG aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Belastung für öffentliche Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Private durch die vorliegende Novelle entsteht somit indirekt, da sich zukünftig anfallende Marktprämien auf die Finanzierungsprognosen für die Festlegung von zukünftigen Erneuerbaren-Förderbeiträgen bzw. Förderpauschalen auswirken.

Die benötigte Finanzierung des Marktprämien-Systems ist stark vom Verhältnis der Marktpreise zu den jeweiligen anzulegenden Werten abhängig. Bei hohen Strompreisen ist das zu erwartende benötigte Unterstützungs volumen generell niedriger, bei niedrigeren Strompreisen steigt dieses aber an.

Als Beispiel für eine grobe Abschätzung des langfristig zu erwartenden Unterstützungs volumens auf Basis der vorliegenden Novelle werden folgende Annahmen getroffen: Alle in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2026 und 2027 werden ausgeschöpft und alle diese kontrahierten Anlagen sind bereits fertiggestellt. Für die Einspeisung werden die im EAG angeführten Vollaststunden herangezogen (konservativer Ansatz, da durch Eigenverbrauch z.B. bei PV die Einspeisung im Schnitt geringer als die Erzeugung ausfällt). Die technologiespezifischen azW werden gemäß Novelle angesetzt, wobei Höchstgebotswerte gemäß Novelle ohne Zu- bzw. Abschläge angenommen werden. Wenn auf Basis dieser Grundlage ein durchschnittlicher jährlicher Strompreis von 90 EUR/MWh angenommen wird (+Abschläge für angenommen Durchschnittspreise für Wind und vor allem PV; ohne monatliche Aufteilung), ergäbe sich ein jährlicher Mittelbedarf für die Abwicklung von rund 124 Mio. EUR. Wird auf Basis der gleichen Annahmen ein durchschnittlicher jährlicher Strompreis von 100 EUR/MWh angesetzt, ergibt sich ein Betrag von rund 91 Mio. EUR.

Langfristig ist nach § 7 EAG eine Reduzierung der jährlichen Ausschreibungs volumen, Vergabevolumen (bzw. Fördermittel, im Fall von Investitionszuschüssen) jeder Technologie und Förderart nach dem 2. Teil des EAG bis zum Jahr 2030 vorgesehen, sollten die für Förderungen nach dem 2. Teil des EAG und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre

den Betrag von einer Milliarde Euro übersteigen. Aktuell liegt das arithmetische Mittel für 2023-2025 laut betriebswirtschaftlichem Gutachten zur Festsetzung des Erneuerbaren-Förderbeitrags 2026 bei rund 523 Mio. Euro, eine Reduzierung der neuen Ausschreibungsvolumen bzw. Vergabevolumen gemäß § 7 EAG ist daher aktuell nicht relevant.

Die prognostizierten kurzfristigen Auswirkungen auf den benötigten Finanzierungsbedarf bzw. die daraus resultierenden, konkreten Belastungen für die einzelnen Netzebenen, werden in der WFA zur Festlegung von Förderbeiträgen/Förderpauschalen detailliert dargelegt.

Für 2026 wird erneut per Verordnung der Erneuerbaren-Förderbeitrag festgelegt. Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater für 2026 wird detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

In den vorbereitenden Gutachten zum Erneuerbaren-Förderbeitrag wurden zur Hochrechnung des Finanzierungsbedarfs für Marktprämien für 2026 die bereits kontrahierten Mengen, bzw. bei Nachfolgeprämien die aktuell noch im ÖSG-Fördersystem befindlichen Mengen mit auslaufenden Verträgen, berücksichtigt.

Bezüglich der in der gegenständlichen Novelle festgelegten Ausschreibungs- und Vergabemengen wurden für die Finanzierungsprognose 2026 keine wesentlichen Auswirkungen angenommen. Dies hat zum Hintergrund, dass eine Antragstellung/Kontrahierung von Anlagen zwar 2026 erfolgt, aufgrund der Bauzeiten aber angenommen wird, dass erste diesbezüglich relevante Einspeisungen erst 2027 voll wirksam werden und Einspeisungen 2026 nur in einem geringen Ausmaß erfolgen.

Eine Ausnahme stellt hier die Möglichkeit der Förderung durch Nachfolgeprämien bei Biomasse und Biogas dar. Da hierbei bereits bestehende Anlagen gefördert werden, kann auch eine Einspeisung unmittelbar nach Kontrahierung erfolgen. Hier wurde in den Gutachten zur Vorbereitung des Erneuerbaren-Förderbeitrags 2026 angenommen, dass berechtigte Anlagen, deren ÖSG-Förderlaufzeit 2025 bzw. 2026 endet, 2026 ins EAG-Fördersystem wechseln.

## **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Regelungen dienen dem Ziel der EU, die Treibhausgase bis 2030 um mind. 55% zu vermindern und den Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 zu mind. 42,5% durch erneuerbare Energie zu decken.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Einvernehmensherstellung mit dem BMLUK bzw. dem BMASGPK

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/	2026
Erstellungsjahr:	2025	Wirksamwerden:	
		Letzte	14.11.2025
		Aktualisierung:	

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)
  - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Die österreichische Bundesregierung hat sich als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Dies soll mit einer zusätzlichen Erzeugung von 27 TWh aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 (ausgehend vom Stand 2020) erreicht werden. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem die Förderung mittels Marktprämien vorsieht.

Die Förderung mittels Marktprämien soll Investitionen in den Ausbau, die Erweiterung bzw. die Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien anreizen.

Mit der EAG-Marktprämienverordnung 2022 (EAG-MPV 2022), BGBl. II Nr. 369/2022, wurden die konkreten Regelungen für Marktprämien für die Kalenderjahre 2022 und 2023 festgelegt. Diese wurde in folgenden Novellen bereits mehrmals angepasst.

Mit der nunmehrigen Novelle der EAG-MPV (EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026) sollen die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 geltenden konkreten Regelungen für die Marktprämienförderung festgelegt werden.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollte die EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026 nicht erlassen werden, kommt es zu keiner Aktualisierung der Höchstgebotswerte bzw. administrativ festgelegten anzulegenden Werte für 2026. Stattdessen würden gemäß § 17a Abs. 1 EAG die Vorgaben der EAG-Marktprämienverordnung, BGBl. II Nr. 369/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2024, mit der Maßgabe der gemäß § 17a Abs. 1 EAG festgelegten Gebotstermine sowie Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen, weiter gelten.

Außerdem käme es ohne Novelle zu keiner Festlegung der für die Vergabe der Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen 2027 erforderlichen Vorgaben.

Für 2026 bedeutet dies vor allem, dass ohne Novelle die Höchstgebotswerte bzw. administrativ festgelegten anzulegenden Werte nicht auf den aktuellsten Gutachten beruhen. Somit käme es für bestimmte Förderkategorien ggf. zu einem zu geringen Förderanreiz bzw. könnte sich für andere Förderkategorien, für die die aktuellen Gutachten eine Absenkung der Höchstgebotswerte bzw. administrativ festgelegten anzulegenden Werte ermittelt haben, die Wahrscheinlichkeit einer Überförderung erhöhen.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Im EAG sind bereits mehrere Evaluierungs- und Monitoringmaßnahmen vorgesehen: Nach § 92 EAG ist nach jeder Ausschreibung ein schriftlicher Bericht der EAG-Förderabwicklungsstelle vorgesehen, nach § 90 EAG ist jährlich bis zum 30. September von der Regulierungsbehörde ein Bericht über die Erreichung der Ziele des EAG und der damit zusammenhängenden wesentlichen Aspekte vorzulegen. Nach § 91 EAG ist bis spätestens

Dezember 2024 eine umfassende Evaluierung des Fördersystems und somit auch der EAG-Förderung mittels Marktprämien vorgesehen (dieser Bericht liegt bereits vor). Nach der erstmaligen Evaluierung hat eine Evaluierung und Berichterstattung über die Ergebnisse alle fünf Jahre zu erfolgen.

## Ziele

### **Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen**

Beschreibung des Ziels:

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen. Aus diesem Grund soll der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung konkreter Regelungen für die Gewährung von Marktprämien für das Jahr 2026 und 2027

Wie sieht Erfolg aus:

#### Indikator 1 [Kennzahl]: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Ausgangszustand 2020: 78,1 %	Zielzustand 2028: 95,6 %
------------------------------	--------------------------

Statistik Austria, Energiebilanz - Anteil erneuerbarer Energieträger: Berechnung nach SHARES-Methodik von EUROSTAT

Um 2030 100% erneuerbaren Strom zu erreichen, bedarf es, unter der Annahme eines linearen Anstiegs, einer jährlichen Steigerung des Anteils von erneuerbarem Strom von rd. 2,2 Prozentpunkten. 2028 müsste der Anteil daher bereits bei ca. 95,6% liegen.

Die EAG-Förderung durch zusätzliche Marktprämienverträge in den Jahren 2026 und 2027 soll zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung beitragen (weitere Maßnahmen zur Zielerreichung sind u.a. die EAG-Förderung durch Investitionszuschüsse sowie die Fertigstellung von Anlagen, die bereits nach dem ÖSG 2012 kontrahiert, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden). Die verordneten möglichen Ausschreibungs- und Vergabevolumen werden somit bestenfalls zur Gänze zur Aktivierung von zusätzlicher Erzeugungsleistung in Anspruch genommen.

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Anpassung konkreter Regelungen für die Gewährung von Marktprämien für das Jahr 2026 und 2027**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der EAG-Marktprämienverordnung 2022 (EAG-MPV 2022), BGBl. II Nr. 369/2022, wurden die konkreten Regelungen für Marktprämien für die Kalenderjahre 2022 und 2023 festgelegt. Diese wurde in folgenden Novellen bereits mehrmals angepasst.

Mit der nunmehrigen Novelle der EAG-MPV (EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026) sollen die für die Kalenderjahre 2026 und 2027 geltenden konkreten Regelungen für die Marktprämienförderung festgelegt werden.

Sollte die EAG-Marktprämienverordnung-Novelle 2026 nicht erlassen werden, kommt es zu keiner Aktualisierung der Höchstgebotswerte bzw. administrativ festgelegten anzulegenden Werte für 2026. Stattdessen würden gemäß § 17a Abs. 1 EAG die Vorgaben der EAG-Marktprämienverordnung, BGBl. II Nr. 369/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2024, mit der Maßgabe der gemäß § 17a Abs. 1 EAG festgelegten Gebotstermine sowie Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen, weiter gelten. Da die Ausschreibungs- und Vergabemengen sowohl in § 17a Abs. 1 EAG als auch in der vorliegenden Novelle den im EAG vorgesehenen Mindestmengen entsprechen, wäre eigentlich nur das Jahr 2027 in Bezug auf zusätzliche Mengen im Vergleich zum Nullszenario zu betrachten (dies würde der Hälfte der Auswirkungen für Summe der Mengen aus 2026 und 2027 entsprechen).

Da die vorliegende Novelle mit Inkrafttreten die Regelung im EAG ersetzt (und bisher 2026 auch noch keine Anlagen kontrahiert wurden), wird in der folgenden Tabelle zu Meilenstein 1 aber die zusätzliche Kontrahierung auf Basis der gesamten Novelle dargestellt (ohne Bildung der Differenz zur Regelung in § 17a Abs. 1 EAG).

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: zusätzliche Kontrahierung für die Jahre 2026 und 2027

Ausgangszustand: 2025-12-31 Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen durch EAG-Marktpreisen für 2026 und 2027.	Zielzustand: 2028-01-01 Bei einer Kontrahierung der gesamten Ausschreibungs- und Vergabemengen 2026 und 2027 ist von 2.433 MW kontrahierter Leistung auszugehen (ohne Restmengen von admin. zu vergebenden Förderungen aus den Vorjahren bzw. Nachfolgeprämiens). Unter Berücksichtigung, dass bei revitalisierten Wasserkraftanlagen bis 1 MW nicht nur die zusätzliche, sondern die gesamte Erzeugung gefördert wird, sollten bis Ende 2027 ca. 2.368 MW an zusätzlicher Leistung kontrahiert sein. Dies entspricht ca. 4,2 TWh.
--	---

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die Aufbringung der nicht durch Markterlöse gedeckten Mehraufwendungen der Abwicklungsstelle für das EAG-Ökostromfördersystem erfolgt im Wesentlichen über die Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 EAG und den Erneuerbaren-Förderbeitrag gemäß § 75 EAG. Nur für das Kalenderjahr 2024 wurden die notwendigen Mittel für das Ökostromfördersystem betreffend ÖSG 2012 und EAG aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Eine finanzielle Belastung für öffentliche Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Private durch die vorliegende Novelle entsteht somit indirekt, da sich zukünftig anfallende Marktprämien auf die Finanzierungsprognosen für die Festlegung von zukünftigen Erneuerbaren-Förderbeiträgen bzw. Förderpauschalen auswirken.

Die benötigte Finanzierung des Marktprämien-Systems ist stark vom Verhältnis der Marktpreise zu den jeweiligen anzulegenden Werten abhängig. Bei hohen Strompreisen ist das zu erwartende benötigte Unterstützungs volumen generell niedriger, bei niedrigeren Strompreisen steigt dieses aber an.

Als Beispiel für eine grobe Abschätzung des langfristig zu erwartenden Unterstützungs volumens auf Basis der vorliegenden Novelle werden folgende Annahmen getroffen: Alle in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2026 und 2027 werden ausgeschöpft und alle diese kontrahierten Anlagen sind bereits fertiggestellt. Für die Einspeisung werden die im EAG angeführten Volllaststunden herangezogen (konservativer Ansatz, da durch Eigenverbrauch z.B. bei PV die Einspeisung im Schnitt geringer als die Erzeugung ausfällt). Die technologiespezifischen azW werden gemäß Novelle angesetzt, wobei Höchstgebotswerte gemäß Novelle ohne Zu- bzw. Abschläge angenommen werden. Wenn auf Basis dieser Grundlage ein durchschnittlicher jährlicher Strompreis von 90 EUR/MWh angenommen wird (+Abschläge für angenommen Durchschnittspreise für Wind und vor allem PV; ohne monatliche Aufteilung), ergäbe sich ein jährlicher Mittelbedarf für die Abwicklung von rund 124 Mio. EUR. Wird auf Basis der gleichen Annahmen ein durchschnittlicher jährlicher Strompreis von 100 EUR/MWh angesetzt, ergibt sich ein Betrag von rund 91 Mio. EUR.

Langfristig ist nach § 7 EAG eine Reduzierung der jährlichen Ausschreibungs volumen, Vergabevolumen (bzw. Fördermittel, im Fall von Investitionszuschüssen) jeder Technologie und Förderart nach dem 2. Teil des EAG bis zum Jahr 2030 vorgesehen, sollten die für Förderungen nach dem 2. Teil des EAG und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre den Betrag von einer Milliarde Euro übersteigen. Aktuell liegt das arithmetische Mittel für 2023-2025 laut betriebswirtschaftlichem Gutachten zur Festsetzung des Erneuerbaren-Förderbeitrags 2026 bei rund 523 Mio. Euro, eine Reduzierung der neuen Ausschreibungs volumen bzw. Vergabevolumen gemäß § 7 EAG ist daher aktuell nicht relevant.

Die prognostizierten kurzfristigen Auswirkungen auf den benötigten Finanzierungsbedarf bzw. die daraus resultierenden, konkreten Belastungen für die einzelnen Netzebenen, werden in der WFA zur Festlegung von Förderbeiträgen/Förderpauschalen detailliert dargelegt.

Für 2026 wird erneut per Verordnung der Erneuerbaren-Förderbeitrag festgelegt. Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater für 2026 wird detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen.

In den vorbereitenden Gutachten zum Erneuerbaren-Förderbeitrag wurden zur Hochrechnung des Finanzierungsbedarfs für Marktprämien für 2026 die bereits kontrahierten Mengen, bzw. bei Nachfolgeprämien die aktuell noch im ÖSG-Fördersystem befindlichen Mengen mit auslaufenden Verträgen, berücksichtigt. Bezuglich der in der gegenständlichen Novelle festgelegten Ausschreibungs- und Vergabemengen wurden für die Finanzierungsprognose 2026 keine wesentlichen Auswirkungen angenommen. Dies hat zum Hintergrund, dass eine Antragstellung/Kontrahierung von Anlagen zwar 2026 erfolgt, aufgrund der Bauzeiten aber angenommen wird, dass erste diesbezüglich relevante Einspeisungen erst 2027 voll wirksam werden und Einspeisungen 2026 nur in einem geringen Ausmaß erfolgen.

Eine Ausnahme stellt hier die Möglichkeit der Förderung durch Nachfolgeprämien bei Biomasse und Biogas dar. Da hierbei bereits bestehende Anlagen gefördert werden, kann auch eine Einspeisung unmittelbar nach Kontrahierung erfolgen. Hier wurde in den Gutachten zur Vorbereitung des Erneuerbaren-Förderbeitrags 2026 angenommen, dass berechtigte Anlagen, deren ÖSG-Förderlaufzeit 2025 bzw. 2026 endet, 2026 ins EAG-Fördersystem wechseln.

## Unternehmen

### **Auswirkungen auf den Zugang zu Finanzmitteln**

Die Gewährung von Marktpreisen ist darauf gerichtet, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom gemäß den §§ 12 und 13 EAG für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Die konkrete Höhe der Marktpreise hängt demnach maßgeblich vom jeweiligen Marktpreis ab.

Die Absicherung durch Marktpreise wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

## Auswirkungen auf die Umwelt

### **Auswirkungen auf Luft oder Klima**

#### **Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen**

Für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO<sub>2</sub>-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell (Anfang November 2025) einem Wert von 350 g/kWh.

Für die Hochrechnung der zu erwartenden zusätzlichen Erzeugung wurden jeweils die Ausschreibungs- und Vergabevolumen gemäß Verordnung zugrunde gelegt. Für die erwarteten Vollaststunden wurden die im EAG angeführten Werte herangezogen. Bei den technologieübergreifenden Ausschreibungen von Wind- und Wasserkraftanlagen wurde eine 50/50 Aufteilung auf die Technologien angenommen. Bei Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen bis 1 MW (nach Revitalisierung) wurde angenommen, dass ein Teil der Vergabevolumen in die Bestandsförderung fließt (da gemäß § 10 Abs. 4 EAG für diese Anlagen die gesamte Erzeugung förderfähig ist), und daher auch nur ein Teil der Vergabevolumen für Wasserkraftanlagen als Zubau gewertet. Anlagen mit Nachfolgeprämiensind ebenfalls nicht im Zubau enthalten.

Sollte die EAG-Marktpreisverordnung-Novelle 2026 nicht erlassen werden, kommt es zu keiner Aktualisierung der Höchstgebotswerte bzw. administrativ festgelegten anzulegenden Werte für 2026. Stattdessen würden gemäß § 17a Abs. 1 EAG die Vorgaben der EAG-Marktpreisverordnung, BGBl. II Nr. 369/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2024, mit der Maßgabe der gemäß § 17a Abs. 1 EAG festgelegten Gebotstermine sowie Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen, weiter gelten. Da die Ausschreibungs- und Vergabemengen sowohl in § 17a Abs. 1 EAG als auch in der vorliegenden Novelle den im EAG vorgesehenen Mindestmengen entsprechen, wäre eigentlich nur das Jahr 2027 in Bezug auf zusätzliche Mengen im Vergleich zum Nullszenario zu betrachten.

Da die vorliegende Novelle mit Inkrafttreten die Regelung im EAG ersetzt, wird im Folgenden die zusätzliche Kontrahierung auf Basis der gesamten Novelle dargestellt (ohne Bildung der Differenz zur Regelung in § 17a Abs. 1 EAG).

Unter der Annahme, dass alle zusätzlichen Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2026 und 2027 ausgeschöpft werden, und eine Fertigstellung aller dieser bis Ende 2027 kontrahierten Projekte erfolgt ist, ergibt sich somit ca. eine zusätzliche erneuerbare Erzeugung von ca. 4,2 TWh.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von rund 1.481.000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq p.a. nach Fertigstellung aller 2026 und 2027 kontrahierter Anlagen.

Die CO2-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rund 1.481.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO2eq) jährlich durch die Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2026 und 2027 wird somit erst nach 2027 schllegend werden.

#### Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	1.481.000	Die jährliche Einsparung von 1.481.000 Tonnen CO2eq ergibt sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Annahmen, wenn alle zur Verfügung stehenden Ausschreibungs- und Vergabevolumen 2026 und 2027 ausgeschöpft werden, nach Fertigstellung aller kontrahierten Anlagen. Dies entspricht ca. einem Zubau von 4,2 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird.

#### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.23.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.12.2025 08:26:32

WFA Version: 0.0

OID: 4998

A0|B0|D0|H0|I0